









**Stadt-Theater**  
 Donnerstag, d. 3. Februar 1916.  
 Anf. 7<sup>1/2</sup>, Abr. Ende 10<sup>1/2</sup>, Abr.  
**Der Troubadour.**  
 Oper von Verdi.  
 Freitag: Tausend und eine Nacht.  
 Sonnabend nachmittags:  
**Kopf und Schwanz.**  
 Abds. 17. Sinfonie-Konzert.

**Auswärtige Theater.**  
 Leipzig.  
 Neues Theater: Donnerstag: Helinde.  
 Operetten-Theater: Donnerstag: Der dumme Kugelh.  
 Magdeburg.  
 Stadt-Theater: Donnerstag: Helinde.  
 Dessau.  
 Hof-Theater: Donnerstag: Rosenbrüdel.  
 Weimar.  
 Hof-Theater: Donnerstag: Maria Stuart.  
 Altenburg.  
 Hof-Theater: Donnerstag: Margarete (Daufl).

**H. Schnee Nachf.** Fr. Stein-  
 fräse 84.  
 Erstes Spezialgeschäft für gute  
**Strumpfwaren, Strüpfen.**

Für

# Konfirmanden

**Kleiderstoffe,** schwarz, weiss und farbig, in modernsten Webarten und allen Proletagen.

**Fertige Kleider,** schwarz, weiss und farbig.

**Jackets, Kostümröcke, Blusen** nur schöne Formen, in einfacher bis feinsten Ausführung.

**Kleider-Samte,** erprobte Waren in schwarz und farbig. Selbstgebeitze und Schneider-Artikel.

**Fertige Leibwäsche, Taschentücher, Handschuhe, Strümpfe, Korsetts.**

**Unterröcke, Tallentücher, Tändelschürzen, Haus- u. Blusenschürzen.**

**Rüchen, Schleifen, Seiden- u. Samtbünd, Gürtel, Spitzen, Regenschirme.**

Für Konfirmanden: Oberhemden, Servietten, Kragen, Manschetten, Krawatten, Taschentücher, Handschuhe, Hosenträger.

Denkbar grösste Auswahl. Anerkannt billigste Preise.

## Brummer & Benjamin

Halle (Saale). Grosse Ulrichstrasse 22/24. Halle (Saale). 1213

**Pianos Ritter**  
 Halle a. S.  
 Bewährte Weltmarke unübertroffen preiswürdig 87 Jahre bestehend.

Suche sofort einige gebrauchte **Uttasterkoffer** zu kaufen. Schriftl. Angebote mit Maß u. Preis. **Hollmann, Weinstraße 8** vorm. Schwarz, links.

**Erstlings-Ausstattungen** nach ärztlicher Vorschrift in jeder gewünschten Preislage.

**Lulise Granelss** Spezialgeschäft für Erstlings-Weise Kleinschmieden 6.

**Walhalla-Theater**  
 Anfang 8.10 Uhr.  
**Februar: Paul Beckers als Gast!**  
 Grösster Erfolg: **Der lustige Vagabund.**  
 Allabendlich: **Der lustige Vagabund.**  
 Eine Spitzbühnengeschichte mit Gesang u. Tanz in 4 Akten von Jul. Biechitzky. Musik von Wimar Rosendahl.  
**10 Gesangsschlagler!** Leitung: **Direktor Bendiner.**  
 Überall ausverkaufte Häuser! 577

**Inspektor**  
 30-40 Jahre alt, Weltungen mit Bewandnis in allen u. Lebenslauf einzuweisen an C. Branne, Bernburg.

**Oberschweizer** oder **Obermelker** verheiratet, wird für 1. März oder 1. April auf ein Rittergut des Dresden gebürt. Siebtand 120 Stück Großvieh. Bewerber nur mit eigenen Zeugnissen oder zuverlässigen Unterwiesemännern finden unter Bedingung von hohem Lohn, sowie guten langjähr. Zeugnissen, deren Vorzitat. beantragen sind. Verdienstüchtige. Angebote erbet. unter C. 326 an **Haasenpfein & Vogler, Dresden, Altmarkt.**

**Gärtner,** lieb oder ohne Anhang, für größeren Garten mit Treibhaus. **A. Wernicke, Wallwitz (Saalfreis).**

**Erneuern** von Metall-Gegenständen jeder Art führt aus **Ferdinand Haasenpfein, Metallwarenfabrik, Barfüsserstr. 9, Fernruf 1196. (Begr. 1859)**

**Stavier-Unterricht** wird gründlich erteilt. **Große Brandenburgerstr. 22 II.**

**Dank!**  
 Für die uns beim Heimzuge unseres so teuren Entschlafenen erwiesene Ehre und herzliche Teilnahme unseren tiefgefühltesten Dank. Es war uns ein grosser Trost in unserem Schmerz. Gott vergelte es allen! Insbesondere noch herzlichsten Dank den hiesigen Gemeinden, welche so zahlreich uns ihre innige Anteilnahme zuteil werden liessen.

**Die tieftrauernde Familie Koch.**  
 Schönewerda, den 30. Januar 1916. 567

**Für die Halleschen Vereins-Lazarettzüge OI und YI**  
 wird wieder um Liebesgaben gebeten. (1205)  
 Besonders erwünscht sind:  
 Tabak, Cigarren und Cigaretten, Hemden, Unterzeug, Strümpfe, Hand- u. Taschentücher, Kopfkissenbezüge, Hosenträger, Pantoffeln, Federzeuge, Zwiebäckchen, Keks, Schokolade, Ölbrötchen und -Semmeln, sowie alle Sorten Eingemachtes.  
 Liebesgabensammelstelle der Lazarettzüge OI und YI: **Gr. Märkerstr. 7.** Geschäftszeit von 7-12 und 2-6 Uhr.

**Kgl. Preussische Lotterie.**  
 Die Erneuerung der Lose zur 2. Klasse, die bei Verlust des Anrechts bis spätestens Montag, den 7. d. Mts., zu bewirken ist, bringen wir in Erinnerung.  
 Kauflose haben wir noch abzugeben.  
 1/2 ab 30, 1/4 ab 40, 1/8 ab 20, 1/16 ab 10.  
 Die Königlichen Lotterie-Einnehmer: **Barchardt, Frenkel, Lehmann, Rogge. (1212)**

Nach Gottes heiligem Willen starb den Helden Tod für sein geliebtes Vaterland am 24. Januar an der Spitze seiner Kompanie bei einem Sturmgriff bei N..... durch Granatschuss unser braver, hoffnungsvoller Sohn, Bruder, Enkel und Neffe,  
**der Leutnant und Kompanie-Führer**  
**Richard Hartwig**  
 Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 231 — Ritter des Eisernen Kreuzes in seinem 21. Lebensjahre.  
 Lieskau, den 1. Februar 1916.  
 In tiefstem Schmerz  
**Familie Otto Hartwig.**

**Geschäftsbücher** jeder Art in dauerhaften soliden Einbänden. **Hefert prompt die Buchdruckerei Otto Thiele** (Hallesche Zeitung), Halle a. S., Leipzigerstr. 61/62. Teleph. 8108 u. 8109.

**Rittergut Joeschen** bei Bredelburg. **Dr. G. Dieck.**  
 Suche zum 1. März 1916 freundliches 670

**Statt besonderer Anzeige.**  
 Sonntag Abend, den 30. Januar starb uns Allen unerwartet in Bad Kissingen mein lieber Mann, unser treuversorgender, guter Vater, Bruder, Schwager und Schwiegersohn,  
**der Rittergutsbesitzer, Rittermeister a. D.**  
**Gustav Kaiser**  
 im 61. Lebensjahre.  
 Dies zeigen im Namen aller Hinterbliebenen an  
**Margarethe Kaiser geb. Gloeckner**  
**Hans Kaiser, z. Zt. im Felde**  
**Margarethe Kaiser.**  
 Fuchsmühl (Schlesien), z. Zt. Dessau, Albrechtsstr. 6.  
 Die Beerdigung findet in Halle, Montag 3 Uhr an dem Neumarktkirchhof statt. — Kranzspenden dankend abgelehnt. — (1211)

**Wratzke u. Steiger, Poststr. 9/10.**  
 Juwelen — Gold — Silber. 115

**Rinderfräulein** zu drei Kindern von 8, 6 u. 2 1/2 Jahren für größeren Landhaushalt. Schriftl. Angeb. mit Zeugnissabschriften erbetet **Frau Wernicke, Wallwitz (Saalfreis).**

**Ältere Köchin,** die auch die Hausarbeit macht, u. 15. Jahr. nach Gehalt gesucht. Angebote erb. Frau Hauptmann **Caesar, Wiesbaden, Gutenberg-Str. 2. (575)**

**Zweifamilienhaus mit Garten,** Bernburgerstr. 4. Et. oder Blicherstr. 4 pt. 565

**Räucherspäne,** trocken zu verkaufen **Wolgarten 41.**

**Beifragte Berlonen** tüchtiger Buchhalter zur Führung der Bücher von drei Eltern nach Howard'schem System. Eintritt 1. April 1916 oder später, jedenfalls vor 1. Juli 1916. Bewerbungen von Bewerberinnen mit Zeugnissen und Gehaltsanforderungen zu richten an **von Ribben. (570)** Götzenberg bei Kötzen 1. Str.

**Berlonen-Angebote**  
 Hauswirtschaftlerin u. Verwalderin, jüngere und ältere, sowie herrschaftl. Dienstpersonal jeder Art erwünscht und findet **Beste Wanzleben** zuverlässige Stellenvermittlerin, **Sallersstr. 1b** am Dallmarth. Telefon 2618.

Für Konfirmanden von Farbe, getunt, kräftig und ordentlich eine lichte Stelle auf Rittergut oder größerem Gute als 674

**Mamsellerrönde,** **Oskar Körsten, Gärtner bei Wartenburg.**

**Geldverkehr**  
 Suche 34 000 Mark  
 1. Oppositur zur Ablösung der Bankhypoth. 271 unter Z. a. 62 an die **Belegbücherei d. B. 566**

**Moderne, richtig sitzende Augengläser** verschiedener Konstruktion. **Otto Unbekannt** Gr. Ulrichstrasse 1 a.

**Beifragte Berlonen**  
 tüchtiger Buchhalter zur Führung der Bücher von drei Eltern nach Howard'schem System. Eintritt 1. April 1916 oder später, jedenfalls vor 1. Juli 1916. Bewerbungen von Bewerberinnen mit Zeugnissen und Gehaltsanforderungen zu richten an **von Ribben. (570)** Götzenberg bei Kötzen 1. Str.

Am 23. Januar verschied unser hochverdienendes langjähriges **Vorstandsmitglied,** der  
**Gutsbesitzer August Koch**  
 in Schönewerda.  
 Dem Verein war er viel, er war uns der Besten und Treuesten einer. Durch seine Erfahrungen, seinen Gemeinsinn und seine Anregungen wusste er den Verein und unsere heimliche Landwirtschaft nach jeder Hinsicht zu fördern.  
 Der Heimgegangene war das Vorbild eines pflichttreuen Bauern von schlichter, echt deutscher Eigenart. Er liebte seine Scholle über alles, mochte sie ihm leicht sein. Sein Gedächtnis bleibt uns, allseitig in Ehren!  
**Der landwirtschaftliche Verein Wiehe.**

**Kessel für alle** Schichten, **Werte** in allen Größen. **Th. Kell, Alter Markt 6.**



Zur Beschlagnahme der Webstoffe

Vielleicht auf keinem Gebiete hat der Krieg eine beterrarte Umwandlung der Begriffe und Vorstellungen herbeigeführt wie auf dem wirtschaftlichen. Während in der Friedenszeit staatliches Eingreifen oft als starker Zwang und daher nur widerwillig empfunden wurde...

Ohne Probeaufgabe zu bestreiten, kann man natürlich schon voraussetzen, daß unsere Feinde die Maßnahme wieder zu ansagen werden, als „preisen die Deutschen auf dem letzten Lohde“...

Bei der jetzt durchzuführenden Beschlagnahme der Web- und Wirkwaren ist Vorfrage getroffen, daß durch besondere Anordnungen die Maßnahmen nach Möglichkeit gemildert werden. So hat die Unternehmer mit einer möglichen Schonung von Seiten der Staatsgewalt zu rechnen...

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt: Unsere Vorfälle an Westfronten für Textilgewerbe und Konfektionsindustrie weisen für die Bedürfnisse des Heeres und der Zivilbevölkerung nach auf Jahre hinaus...

Der Oberpräsident hat im Namen der Königinlichen Oberbeamten in Halle a. d. S. ein Schreiben über die Anleihe von 1000 Mark für die Fortbildung der weiblichen Arbeiterinnen...

Aus Halle und Umgebung

Halle, den 3. Februar.

Butterverkauf

Dem Magistrat ist für die nächste Woche noch Butter zugeteilt worden; dieselbe gelangt an die Inhaber von Butter-Zusatzscheinen zur Verteilung.

Schlachtfeste sind unterlagt

Der Magistrat gibt bekannt: Auf Grund des § 12 Nr. 1 und 5 des § 15 der Verordnung des Bundesrates vom 4. November 1915...

Handelskammer zu Halle a. d. S.

Zu einer kurzen Besprechung trat am 2. Februar die Handelskammer im Sitzungssaale der Kammer zusammen. Zunächst erfolgte durch Jurist die Wiederwahl des Präsidenten...

Vortrag des Bundes zur Ernährung und Wehrung der deutschen Volkstrait

Die nächsten Vorträge finden, um dem außerordentlich großen Andrang zu genügen, in der Aula der Universität statt. Der erste Vortrag wird Herr Professor Geheimrat Dr. Schmidt über Gesundheitsbeschwerden...

In dem Halle'schen Diafonienhause

haben im Laufe der Jahre nun schon 215 Johanniter-Schwester ihren erst halbjährig, jetzt einjährig Lehrkursus teils durchgemacht, teils haben sie noch darin, wie der letzte Bericht sagt...

Das Eisenkreuz

Ober-Kassident Major Fickhoff vom Hauptpostamt 29 in Halle a. S. hat die Auszeichnung des Eisernen Kreuzes 2. Klasse entgegennehmen können...

Personalveränderungen im Besirke des Königinlichen Oberbeamten in Halle a. S.

Der Oberverwaltungsbeamte Winkelmann wurde der Titel „Kameralreferent“ verliehen. Bei der Kameralreferenten-Inspektion in Schulpforta wurde der Hilfskassenführer Meiermann zum Sachwalter ernannt...

2. Kriegslehrgang des Frauenverbandes der Provinz Sachsen

Da es einem großen Teil der Gläub. und Bandrinnen unserer Provinz nicht möglich war, den 2. Kriegslehrgang in Berlin zu besuchen...

Stellenvermittlung durch das rote Kreuz

In der veranfaßten Vereinsställe von roten Kreuz, Berlin, Leipziger Platz 13, Abteilung N. Zimmer 7, haben sich gefühlte Damen...

- Beförderung: Hofrat Herr Walter G. J. J. (Sinf. Negt. 170), Sohn des Fürstlichen Offiziers in Osnabrück...

- Auszeichnung: Das Anhaltische Friedhofskreuz am grünweißen Bande wurde verliehen dem aufstrebenden Anhaltischen Kriegerdienstler...

- Die Festgeldentnahmen der H. C. O. Städtischen Halle betragen: vom 1. bis 31. Januar 1916: 93 267,75 Mark...

Im Maria-Diaphanien erleben am Freitag, 4. Feb.

neues Lebensbild. Die Schwestern der H. C. O. für Halle leisten unaufhörliche Arbeit für den Krieg. In dieser Arbeit, der ganz und gar dem Wesen unserer Zeit Rechnung trägt...

Das Kaiser-Parlament (Gr. Straße 4-5)

Das Kaiser-Parlament (Gr. Straße 4-5) veranstaltet die des Jahres 1915. Das sind gewaltige, herzerbeutende Festen. Sie zeigen, wie im ganzen deutschen Volk die Wehr-

Amunition der Arbeiterinnen

Amunition der Arbeiterinnen. Der Arbeiter einer Leipziger im roten Kreuz wurde kürzlich mitgeteilt, daß seine Mutter in Halle eine Menge von Arbeiterinnen...

Neues Leben für Krankliche, Geschwächte, Blutarme, Heruntergekommenen. LEICHTER steht an der Spitze aller Kräftigungs- und Belebungsmitel, von Aerzten und Professoren empfohlen gegen Schwächezustände, Blutarmut, Bleichsucht, nervöse Störungen, mangelhafte Ernährung.

Vertical text on the left edge, possibly from another page or binding.

Vertical text on the right edge, possibly from another page or binding.





# Bekanntmachung

Str. W. M. 1300/12. 15. K. R. A.

betreffend

## Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost.

Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Enteignungs- oder Beschlagnahme-Anordnungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R. G. Bl. S. 357) in Verbindung mit den Erweiterungsbeschlagnahmen vom 9. Oktober 1915 (R. G. Bl. S. 645) und vom 25. November 1915 (R. G. Bl. S. 778\*), und Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht oder Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Vorraterhebungen vom 2. Februar 1915 (R. G. Bl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbeschlagnahmen vom 3. September 1915 (R. G. Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R. G. Bl. S. 684)\*\*), bestraft werden.

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 1. Februar 1916 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden die nachstehenden aufgeführten Gegenstände betroffen, gleichviel, aus welchen Rohstoffen die dazu verwendeten Webwaren hergestellt sind, ohne Rücksicht auf Farbe und Herstellungsart.

1. Uniformröcke (Waffenröcke, Utillas, Mantas, Koller usw.), Litewken, Feldblusen, Mäntel, Hosen, Reithosen, Feldmützen (keine Extramützen), Halsbinden (mit Ausnahme von reinseidenen), Stoffhaushandtüche, soweit sie für Mannschaften des Heeres, der Marine und der Feldpost in Betracht kommen können,
2. Kriegsgefangenen-Anzüge, schwarz oder annähernd schwarz, gelb gepulvert,
3. Drillschäcken, Drillschürze, Drillschößen,
4. Männerhemden (jedoch keine Oberhemden und Nachthemden) und Männerunterhosen mit Ausnahme aller aus gebleichten Leinen- und gebleichten Baumwollstoffen oder Seide hergestellten Hemden und Unterhosen. Männerhemden und Unterhosen aus Wirk- und Strickstoffen sind durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. K. R. A. beschlagnahmt.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird, sofern nicht nach allgemeinem Strafrecht höhere Strafen verhängt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Befehlen des Erwerbers zu überbringen oder zu verpacken, zum Verhinderen;
2. wer unbezahlt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder tauscht, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt;

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder miltärisch unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft, auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder im Invermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

5. Helmbezüge (auch für Tschakos, Pelzmützen, Tschakas usw.), Tornister, Militär-Rucksäcke, Brotbeutel, Zeltzubehörbeutel, Packtaschen, Schanzzeug- und Drahtscheren-Futterale, ganz oder teilweise aus Webstoffen gefertigt, Feldflaschenüberzüge aller Art,
6. Munitions- und Wassertragesäcke, Reiterfuttersäcke, Tränkeimer, Probschlüsselsäcke, Zeltsäcke,
7. Zeltbahnen, Zelte aller Art, soweit sie für militärische Zwecke geeignet sind, Futrparkpläne aus Segeltuch (Hanf oder Baumwolle) in folgenden Abmessungen: 211 : 226, 224 : 231, 231 : 234, 240 : 400, 248 : 282, 270 : 360, 300 : 500, 310 : 311, 400 : 500 Zentimeter,
8. Sandfäcke.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden, ohne Rücksicht auf Qualität, beschlagnahmt. Soweit ihre Verfertigung nach den bestehenden Bestimmungen zulässig ist, verfallen die in der Verfertigung befindlichen oder künftig herzustellenben Gegenstände gleichfalls der Beschlagnahme, sobald ihre Herstellung beendet ist und die Mindestmengen überschritten sind.

Beschlagnahmt sind ferner die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2), welche von einer Abnahmestelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost endgültig zurückgewiesen sind oder künftig endgültig zurückgewiesen werden. Sie dürfen auch nicht anderen Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost geliefert werden.

§ 4.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Unzulässig ist auch jeder Wechsel im Gewahrsam der beschlagnahmten Gegenstände.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Weistoffmeisters der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verh. Hebeamtstr. 11, erfolgen. Auch Veränderungen an Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost dürfen nur mit Zustimmung des Weistoffmeisters erfolgen.

§ 5.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Nicht beschlagnahmt sind durch diese Bekanntmachung:

1. Im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände.
2. Alle Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden und Anstalten sowie von Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, soweit letztere ihre Vorräte unentgeltlich dem Heere oder der Marine zuführen, ferner von Vereinslagaretten und privaten Krankenpfähren befinden.

Dagegen ist der Erwerb beschlagnahmter Gegenstände nach dem 1. Februar 1916 auch seitens der vorgenannten unzulässig.

3. Alle Gegenstände, für welche Lieferungsverträge mit einer Stelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost bis zum 1. Februar 1916 einschließlich abgeschlossen worden sind, vorausgesetzt, daß auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind.

Dagegen fallen nicht unter dieser Ausnahme Gegenstände, über welche Verträge mit Eisenbahn- und anderen Zivilbehörden, ausländischen Militärbehörden, Kantinen, Privatkaufhäusern (selbst mit militärischer Belegung), Vereinslagaretten, anderen gemeinnützigen Vereinen oder Anstalten und dergleichen mehr bestehen.

4. Männerhemden und Männerunterhosen, welche nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichs-Land (nicht Zollausland oder besetzten Gebieten) eingeführt worden sind oder noch werden.

5. Gegenstände, für die bis zum 8. Dezember 1915 eine Ausfuhrbewilligung des Reichsfinanzlers erteilt worden ist.

§ 6.

Freigabe für den Kleinverkauf.

Die Vorräte einer Person sind bis zur Höhe der folgenden Mindestmengen für den Kleinverkauf freizugeben:

- a) ohne Rücksicht auf die Qualität je 50 Waffenröcke, Litewken, Feldblusen, Mäntel, je 20 Utillas, Mantas, Koller usw., je 20 Reithosen, je 100 lange Hosen (einschließlich Stiefelhosen), je 20 Feldmützen, Drillschäcken, Drillschürze, 40 Drillschößen, 50 Halsbinden, je 10 Tornister, Zeltzubehörbeutel, Munitionstragesäcke, Wassertragesäcke, Schanzzeug- oder Drahtscherenfutterale, Feldflaschenüberzüge, 30 Militär-Rucksäcke, je 50 Helmbezüge, Brotbeutel, Zeltbahnen, Reiterfuttersäcke, Tränkeimer, Packtaschen, 500 Sandfäcke,
- b) von jeder Qualität je 100 Männerhemden oder Männerunterhosen.

Die Verbleibensmenge der Größe bleibt außer Betracht.

Die unter a) und b) aufgeführten Mengen sind nur dann freigegeben, wenn

1. die freigegebenen Vorräte unmittelbar an den Verbraucher veräußert werden,
2. der Verkaufspreis den zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt.

Wer trotz dieser Vorschriften Ware zurückhält oder höhere Preise als bisher sich bezahlen läßt, hat sofort die Enteignung der Ware zu gewärtigen. Wer also von dieser Freigabe für den Kleinverkauf keinen Gebrauch machen will oder kann, hat seine sämtlichen Vorräte als beschlagnahmt zu behandeln.

§ 7.

Verwahrung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, diese bis auf weiteres zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind getrennt von den beschlagnahmten Vorräten aufzubewahren und als solche kenntlich zu machen. Die Trennung und Kennzeichnung muß bis zum 15. Februar 1916 erfolgt sein.

§ 8.

**Eigentumsübertragung und Übernahmepreis.**

Das Wehstoffmeldeamt ist ermächtigt, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß § 1 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf die von ihm bezeichneten Personen zu übertragen.

Durch eine beim Königlich Preussischen Kriegsministerium gebildete Bewertungsstelle für Wehstoffe wird zunächst grundsätzlich eine gültige Einigung über den Übernahmepreis mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände angestrebt werden. Soweit eine gültige Einigung nicht zustande kommt, erfolgt die Preisfestsetzung durch das Reichs-Schiedsgericht gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

§ 9.

**Meldepflichtige Gegenstände.**

Meldepflichtig sind die am Stichtage vorhandenen Gesamtvorräte der beschlagnahmten Gegenstände, sofern sie größer sind als die im § 6 angegebenen Mindestvorräte.

Werden die Mindestvorräte eines Eigentümers nachträglich überschritten, so sind die Gesamtvorräte unverzüglich auf den vorgeschriebenen Meldearten anzumelden.

Alle von Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost bereits früher oder in Zukunft zurückgewiesenen Gegenstände sind nach erfolgter endgültiger Zurückweisung unverzüglich unter Angabe der Gründe der Zurückweisung von dem anzumelden, der die Gegenstände zurückhalten hat.

Alle Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen sind ebenfalls meldepflichtig.

§ 10.

**Meldepflichtige Personen.**

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 9) haben, oder bei denen bezw. für die sich solche unter Vollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 11) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Lage in Gewahrsam hat. (Lagerhalter usw.)

Alle die, welche meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur

die von ihnen verwahrten Mengen sowie die Eigentümer anzugeben, aber nicht die übrigen Spalten der Meldearte auszufüllen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgegangenen Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Speditur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 11.

**Stichtag und Meldefrist.**

Maßgebend für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 1. Februar 1916 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei den Zufahrmeldungen die in der Zeit bis zum 1. jedes folgenden Monats (erstmalig bis zum 1. April 1916) zum Bestand hinzugegetretenen Mengen.

Die erste Meldung ist bis zum 15. Februar 1916, die Zufahrmeldungen sind bis zum 8. jedes folgenden Monats (erstmalig bis zum 8. April 1916) an das Wehstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums einzufenden.

§ 12.

**Meldearten.**

Die Meldungen dürfen nur auf den amtlichen Meldearten für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke erstattet werden. Diese Meldearten sind durch Postkarte beim Wehstoffmeldeamt anzufordern.

Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

Sämtliche in den Meldearten gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Alle Mängel, die ein Warenposten etwa hat, sind genauestens zu beschreiben. Ungenau oder unvollständige Angaben, insbesondere über Menge, Größe oder Maße, Gewicht usw. würden erhebliche Verzögerungen bei der Abnahme und auch sonstige Nachteile bezw. Strafverfolgung für den Eigentümer der Gegenstände nach sich ziehen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldearte nicht enthalten, auch dürfen bei Einsendung der Meldearten sonstige schriftliche Erklärungen, außer den Aufstellungen über die Meldearten, nicht beigelegt werden.

Auf einer Meldearte darf immer nur ein meldepflichtiger Warenposten gemeldet werden.

Die Meldearten sind fortlaufend nummeriert und ordnungsgemäß frankiert an das Wehstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Seemanns-

straße 11, einzufenden. Die Vorderseite für die Aufstellungen über die Meldearten sind ordnungsgemäß ausgefüllt diesen beigezulegen.

Auf die Vorderseite der zur Einsendung von Meldearten benutzten Briefumschläge ist ein Vermerk zu setzen: „Enthält Meldearten für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke“

§ 13.

**Muster.**

Muster sind ohne weiteres nur bei Sachstücken dem Wehstoffmeldeamt einzufenden. Diese Muster sind getrennt von den Meldearten zu verpacken; der Umschlag muß den Vermerk „Enthält Sachstückmuster“ sowie Namen und Adresse des Absenders tragen.

Bei den übrigen Gegenständen sind für den Durchschnitt der einzelnen Warenposten genau maßgebende Muster nur auf Aufforderung des Wehstoffmeldeamts an die von ihm bezeichneten Personen kostenfrei zu übergeben.

Die Muster werden entweder zurückgeschickt oder zum Übernahmepreis vergütet.

§ 14.

**Lagerbuch und Ausfunferteilung.**

Jeder Meldepflichtige (§ 10) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Buch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. In dem Lagerbuch ist indes mit roter Tinte deutlich bei den beschlagnahmten Posten zu vermerken, daß sie beschlagnahmt sind.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 15.

**Anfragen und Anträge.**

Alle Anfragen und Anträge, die die vorliegende Bekanntmachung oder die dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an das Wehstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Seemannsstraße 11, zu richten.

Die Anfragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen kurzen Vermerk tragen: „Betrifft Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke“.

Berlin, den 15. Januar 1916.

**Rgl. Preussisches Kriegsministerium**

gez.: **Wibb von Söbenborn.**

Dresden, den 15. Januar 1916.

**Rgl. Sächsisches Kriegsministerium**

gez.: **von Wilsdorf.**

München, den 15. Januar 1916.

**Rgl. Bayerisches Kriegsministerium**

gez.: **Freiherr von Treß.**

Stuttgart, den 15. Januar 1916.

**Rgl. Württemb. Kriegsministerium**

gez.: **von Margtaler.**

Vorstehende Bekanntmachung der 4 deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Magdeburg, den 1. Februar 1916.

**Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:**

**Frhr. von Lyncker,**

**General der Infanterie, à la suite des Lustjäger-Bataillons Nr. 2**





# Amtliche Bekanntmachungen für den Saalkreis.

Halle a. S., den 3. Februar 1916.

## Satzung

### für die Regelung des Viehhandels in der Provinz Sachsen.

#### § 1.

Zur Regelung der Beschaffung, des Abfages und der Preise von lebendem Vieh (Rindern, Schafen und Schweinen) ist auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. Sept. ber. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) für den Umfang der Provinz Sachsen ein Verband gebildet.

Der Verband führt den Namen: „Viehhandelsverband Provinz Sachsen“.

Der Verband ist rechtsfähig; er hat seinen Sitz in Magdeburg.

#### § 2.

Der Verband überwacht und regelt die Beschaffung von Vieh in der Provinz Sachsen und dessen Abfag.

Es ist mit Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen beauftragt, die zu zahlenden Preise festzusetzen und Bestimmungen über die beim Weiterverkauf zulässigen Aufschläge zu treffen.

Die Verbandsmitglieder sind an die Einhaltung der festgesetzten Preise gebunden.

#### § 3.

Dem Verbands gehören an:

1. alle Viehhändler, die in der Provinz Sachsen ihre gewerbliche Niederlassung haben. Falls sie binnen vier Wochen vom Tage des Erlasses dieser Satzung dem Vorstände die Erklärung abgeben, daß sie auf die Ausübung des Gewerbebetriebes verzichten, erlischt die Mitgliedschaft.

2. die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die den Handel oder den Kommissionshandel mit Vieh betreiben und ihren Sitz in der Provinz Sachsen haben.

Die genannten Mitglieder haben sich unverzüglich, längstens binnen vier Wochen vom Tage des Erlasses dieser Satzung beim Verbands zur Mitgliedschaft anzumelden.

#### § 4.

Auf Antrag können Mitglieder des Verbandes werden:

1. Fleischer, die in der Provinz Sachsen Vieh vom Landwirt oder Mäster kaufen wollen,
2. Viehhändler und landwirtschaftliche Genossenschaften, die, ohne in der Provinz Sachsen eine gewerbliche Niederlassung od. r ihren Sitz zu haben, in der Provinz Sachsen Vieh kaufen oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben wollen.

#### § 5.

Die Mitglieder des Verbandes erhalten vom Vorstands eine Ausweisarte. Genossenschaften erhalten für die von ihnen zu bezeichnenden Personen Ausweisarten. Sofern für eine Genossenschaft mehrere Personen Ausweisarten erhalten sollen, sind neben der Hauptausweisarte Nebenarten auf die Person auszustellen. Händler, die Aufkäufer beschäftigen, haben für diese auf den Namen lautende Nebenarten zu beantragen.

Die Ausweisarten sind von den Verbandsmitgliedern bei jedem ihnen nach § 7 vorbehaltenen Viehhandelsgeschäft ohne Aufforderung vorzulegen.

#### § 6.

Die Ausstellung von Ausweisarten ist zu verweigern, wenn Gründe vorliegen, die es rechtfertigen würden, dem Mitgliede den Betrieb des Viehhandels auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zu untersagen.

Die Verlegung kann bei der Entscheidung auf Anträge zur Aufnahme als Mitglied nach § 4 auch dann erfolgen, wenn wichtige Gründe gegen die Erteilung der Ausweisarte vorliegen.

Ueber die Erteilung entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann einem Mitgliede die Ausweisarte (§ 5) entziehen, wenn Gründe vorliegen, die es rechtfertigen würden, dem Mitgliede den Betrieb des Viehhandels auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zu untersagen, oder wenn das Mitglied wiederholt den Bestimmungen dieser Satzung oder den gemäß § 11 erlassenen Anordnungen zuwider handelt.

Mit der Entziehung der Ausweisarte verliert das Mitglied das Recht zum Handel mit Vieh in der Provinz Sachsen. Ueber Weichwerden wegen der Verlegung oder Entziehung von Ausweisarten entscheidet der Oberpräsident der Provinz Sachsen endgültig.

Wird einem Mitgliede seine Ausweisarte entzogen, so werden damit gleichzeitig die für seine Aufkäufer ausgestellten Nebenarten ungültig.

Die Entziehung der Karte ist in den für die Bekanntmachungen des Vorstandes bestimmten Blättern (§ 19) auf Kosten des Mitgliedes zu veröffentlichen.

#### § 7.

Der Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung, der Ankauf von Vieh zum Weiterverkauf, der kommissionsweise Handel mit Vieh ist in der Provinz Sachsen nur gestattet:

dem Verbands selbst mit Genehmigung des Oberpräsidenten, den Verbandsmitgliedern, die von dem Vorstands eine Ausweisarte erhalten haben.

Der Handel mit Kälbern im Gewicht unter 150 kg und mit Ferkeln und Läuferchweinen im Gewicht unter 50 kg für das Stück fällt nicht unter die Bestimmungen der Satzung.

#### § 8.

Ueber jedes nach § 7 dem Verbands und seinen Mitgliedern vorbehaltene Viehhandelsgeschäft ist unter Kennzeichnung der gehandelten Tiere vom Käufer eine vorchriftsmäßige Anzeige nach dem Muster A dem Vorstands des Verbandes einzureichen. Die Anzeige ist spätestens bei der Uebernahme des Viehes zu erstatten, auch dann, wenn das Geschäft schon zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen worden ist.

Der Verkäufer kann eine Abschrift der Anzeige verlangen, eine Abschrift der Anzeige muß der Käufer behalten und mindestens ein Jahr lang, vom Tage des Kaufabschlusses ab gerechnet, aufbewahren.

#### § 9.

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, über alle für ihre Rechnung in der Provinz Sachsen getätigten Viehankäufe Buch zu führen. In das Buch, das mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein muß, sind einzutragen sämtliche Angaben über den Kaufabschluß, die die Anzeige an den Verband enthält, sowie die Angaben über den Weiterverkauf der Tiere. Die Anlage des Buches hat nach dem Muster B zu erfolgen. Das Buch ist auf Verlangen jederzeit dem Vorstands des Verbandes oder einem von ihm Beauftragten zur Einsicht vorzulegen.

#### § 10.

Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

#### § 11.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes; er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand erläßt die näheren Anordnungen zur Ausführung der im § 2 dem Verbands übertragenen Aufgaben und Befugnisse, er bedarf hierzu der Genehmigung des Oberpräsidenten.

#### § 12.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder werden Stellvertreter bestellt.

Den Vorsitzenden und die Mitglieder sowie die Stellvertreter ernannt auf Widerruf der Oberpräsident der Provinz Sachsen. Von den Mitgliedern werden drei von den Handelskammern aus der Zahl der in der Provinz Sachsen ansässigen Viehhändler, drei von der Landwirtschaftskammer vorgeschlagen. Das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

Der Vorsitzende, die Mitglieder und die Stellvertreter der Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen.

Der Vorstand tritt auf Verufung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters in dem in der Verufung bestimmten Orte zusammen. Er muß binnen zwei Wochen berufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

Die Beschlüsse werden, soweit nichts besonderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

Der Vorstand weist sich aus durch eine Bescheinigung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen über seine Zusammenlegung.

Erklärungen für den Vorstand sind rechtsverbindlich, wenn sie von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem ordentlichen oder stellvertretenden Vorstandsmitgliede abgegeben werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in gleicher Weise beurkundet.

§ 13.

Der Beirat besteht aus zwölf Mitgliedern; hierpon werden sechs durch die Mitgliederversammlung (§ 14) jährlich gewählt, drei Mitglieder ernannt die Landwirtschaftskammer und je ein Mitglied ernennen die Magistrate der Städte Magdeburg, Halle und Erfurt.

Der Beirat wird vom Vorstande nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Vierteljahr berufen. Er ist über die Verwendung eines Ueberschusses und die Deckung eines Fehlbetrages zu hören (§§ 17 und 20).

§ 14.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstande berufen. Sie hat aus der Zahl der Mitglieder sechs Mitglieder für den Beirat jährlich zu wählen. Ihr ist jährlich ein Jahresbericht und der Geschäftsabschluss vorzuliegen.

§ 15.

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfaßt die Zeit bis zum 31. Dezember 1916.

§ 16.

Für die Ausstellung der Ausweiskarten (§ 5) ist an den Verband eine Gebühr zu zahlen, sie beträgt bei Gewerbetreibenden der Gewerbesteuerklasse I . . . . 100 Mk.,  
 " " II . . . . 60 "  
 " " III . . . . 25 "  
 " " IV . . . . 10 "  
 bei gewerbesteuerfreien Betrieben . . . . 5 "

Der Verband ist befugt, von jedem den Bestimmungen der Satzungen unterliegenden Ankaufe von Vieh in der Provinz Sachsen eine Abgabe bis zu einhalb vom Hundert des Rechnungsbetrages, beim Kommissionshandel mit Vieh bis zu einhalb vom Hundert des dem Verkäufer zustehenden Rechnungsbetrages, von den Mitgliedern des Verbandes zu erheben.

§ 17.

Der Vorstand hat binnen 6 Monaten nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres die Jahresrechnung aufzustellen. Die Prüfung und Abnahme erfolgt durch den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen.

Ueber die Verwendung eines nach Bestreitung der Geschäftskosten vorhandenen Ueberschusses und über die Deckung eines Fehlbetrages entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Beirats. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen.

Fehlbeträge sind von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihres letzten Jahresumsatzes einzuziehen.

§ 18.

Zu Änderungen dieser Satzung ist der Oberpräsident der Provinz Sachsen nach Anhörung des Vorstandes des Verbandes befugt.

§ 19.

Die Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen in den amtlichen Kreisblättern der Provinz und in dem Amtsblatt der Landwirtschaftskammer.

§ 20.

Der Verband wird aufgelöst, wenn der Vorstandsvorstand die Auflösung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit beschließt und der Oberpräsident der Provinz Sachsen dem Beschlusse zustimmt, ferner mit dem Zeitpunkt, zu dem die Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 außer Kraft tritt.

Die Liquidation des Verbandes erfolgt durch den Vorstand. Die Schlussrechnung ist von dem Oberpräsidenten der Provinz Sachsen zu prüfen und abzunehmen. Ueber die Verteilung eines danach sich ergebenden Ueberschusses unter die Mitglieder des Verbandes oder die Deckung eines Fehlbetrages beschließt der Vorstand nach Anhörung des Beirats. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen.

Magdeburg, den 31. Januar 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.

v. Hegel.

Muster A.

Viehhandelsverband.

Anzeige über den Ankauf von Vieh.

Name des Käufers . . . . . Wohnort . . . . .  
 Name des Verkäufers . . . . . Wohnort . . . . .  
 . . . . . Kreis . . . . .  
 Gegenstand des Kaufes: . . . . . gezeichnet . . . . .  
 Vereinbarungskaufpreis: . . . . . Mark für den Zentner (50 kg)  
 Lebendgewicht, nüchtern ge-  
 wogen (12 Stunden futter-  
 frei\*); gefüttert gewogen mit  
 . . . . . v. D. Gewichtsabzug\*)  
 . . . . . Mark für das Stück.

Es wird ausdrücklich erklärt, daß der vorstehende Preis der allein gezahlte ist und keine weiteren Nebenabreden getroffen sind.

Tag der Abnahme . . . . .  
 Bezahltes Gewicht . . . . . Zentner . . . . . Pfund  
 Angabe des Käufers, wohin das Tier gebracht ist . . . . .  
 Unterschrift des Käufers:

\*) Nicht zutreffendes ist zu streichen.

Muster B.

Tag des Kauf- abschlusses	Des Verkäufers			Gegenstand des Kaufes		Stückzahl der Tiere	Preis für den Zentner	Gewicht	Einkaufs- preis
	Name	Wohn- ort	Kreis	Stück	Tier- gattung				

Tag des Weiter- verkaufs	Des Käufers			Preis für den Zentner	Ge- wicht	Verkaufs- erlös
	Name	Wohnort	Kreis			



**Ausführungs-Anweisung**

**zu der Satzung für die Regelung des Viehhandels.**

**Bu** §§ 3 und 4. Die Satzung unterscheidet Zwangsmitglieder und freiwillige Mitglieder.

Zwangsmitglieder sind einmal die Viehhändler, die ihre gewerbliche Niederlassung im Verbandsbezirk haben, sowie ferner die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die ihren Sitz in der Provinz haben und den Handel mit Vieh betreiben. Zu den Viehhändlern gehören, wie zur Vermeidung von Zweifeln ausdrücklich hervorgehoben werden soll, auch die Viehkommissionäre. Zu beachten ist, daß sich die Beschränkung des Begriffs Vieh (§ 1 der Satzung) auch auf die Vorkauf des § 3 bezieht. Händler, die nur mit Pferden handeln, sind demnach nicht Zwangsmitglieder des Verbandes. Dasselbe gilt von Kälber- und Ferkelhändlern, wenn und insoweit der Verband den Handel mit Kälbern und Ferkeln den Beschränkungen nicht unterwirft (§ 7 der Satzung).

Als freiwillige Mitglieder kommen in Betracht: Einmal die außerhalb des Verbandsbezirks anässigen Händler und landwirtschaftlichen Genossenschaften, die innerhalb des Verbandsbezirks Vieh einkaufen oder Kommissionshandel mit Vieh treiben wollen, sowie Fleischer, ohne Rücksicht auf den Sitz ihres Gewerbebetriebes, die vom Landwirt oder Mäster unmittelbar zur Schlachtung Vieh einkaufen wollen. Für Fleischer, die ihren Bedarf an Schlachtvieh beim Händler decken, besteht ein Bedürfnis zum Beitritt zum Verbandsbezirk nicht. Die freiwilligen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Aufnahme in den Verband. Die Aufnahme kann vielmehr aus wichtigen Gründen verweigert werden. Wurstfabriken und Konerven-Fabriken sind regelmäßig nicht als Mitglieder zuzulassen. Händlern, Kommissionären und Genossenschaften, die, ohne in der Provinz eine gewerbliche Niederlassung zu haben, in der Provinz Vieh kaufen wollen, wird die Aufnahme in der Regel zu verweigern sein, wenn sie nicht bereits bisher regelmäßig Vieh im Verbandsbezirk gekauft haben, oder wenn sie vor Ausbruch des Krieges Viehhandel gewerbmäßig nicht betrieben haben.

Händler, die in mehreren Verbandsbezirken Viehkaufkäufe vornehmen wollen, müssen jedem Verbandsbezirk angehören, in dessen Bezirk sie Vieh kaufen. Händler, die die Verkäufer beschäftigen, sind für die für ihre Rechnung getätigten Verkäufe verantwortlich.

**Bu** § 7. Da für die Regelung des Ferkel- und Kälberhandels ein besonderes Bedürfnis nicht vorliegt, ist von der Befugnis des § 5 der Anordnung der Zentralbehörden Gebrauch zu machen, und

der Ankauf von Kälbern im Gewicht unter 150 kg, der Ankauf von Ferkeln und Läuferchweinen im Gewicht unter 50 kg von den Beschränkungen im Handel freizulassen.

Besonders hervorgehoben wird noch, daß der Ankauf von Vieh durch einen Landwirt für seinen eigenen Bedarf nicht unter die Vorschriften der Anordnung fällt; ebensowenig der Ankauf von Vieh zur Schlachtung durch den Fleischer, wenn er vom Händler erfolgt.

**Bu** § 8. Die Kennzeichnung der gehandelten Tiere hat durch Ohrmarke, Haarankennzeichen, Brennstempel oder Farbe zu erfolgen. In der Anzeige an den Verbandsvorstand ist das Zeichen anzugeben. Bei Schafen kann von einer Kennzeichnung Abstand genommen werden.

**Bu** § 12. Der Vorsitzende wird in der Regel ein Staatsbeamter sein müssen; sein Stellvertreter kann ein für seine Tätigkeit beauftragter Beamter sein.

Die Mitglieder werden zur Hälfte auf Vorschlag der Handelskammern, zur anderen Hälfte auf Vorschlag der Landwirtschaftskammern ernannt; die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder richtet sich nach dem Umfange des Verbandsbezirks. Die Zahl ist jedoch mindestens auf vier zu bemessen.

**Bu** § 18. Die drei Mitglieder des Beirats, die von den Magistraten der Städte zu ernennen sind, sind insbesondere von denjenigen Städten zu bestimmen, die öffentliche Schlachtviehmärkte besitzen.

**Bu** § 16. Die Gebühr für die Ausweiserte soll dazu dienen, dem Verbandsrat Mittel zur Deckung seiner Unkosten zuzuführen. Im übrigen werden die zur Deckung der Unkosten des Verbandes erforderlichen Beträge durch die im Absatz 2 vorgesehenen Abgaben der Mitglieder aufgebracht werden können.

Vorstehende Satzung nebst Ausführungsanweisung wird hiermit mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Anmeldungen gemäß § 3 bis zum 15. Februar 1916 unter Beifügung des Nachweises über die Gewerbesteuerveranlagung bei dem Verband (Magdeburg, Domplatz 1), einzureichen sind. Die Ausweiserte wird unter Nachnahme der Gebühr (§ 16 der Satzung) vom Verbandsrat überhandt werden.

Halle a. S., den 1. Februar 1916.

Der Königlich Landrat des Saalkreises.  
von Krosigk. (1257)

**Bekanntmachung.**

Für den **Standesamtsbezirk Domnitz** im Saalkreise ist an Stelle des **Gutsbesizers Rudloff** in **Domnitz** der **Postagent Otto Geniel** daselbst zum **Stellvertreter des Standesbeamten** bestellt worden.

Merseburg, den 29. Januar 1916.  
Nr. 1143 S. N. Der Regierungspräsident. (1216)

**Bekanntmachung.**

Durch Verfügung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle vom 10. Januar 1916 ist mit Zustimmung des Kuratoriums auf Grund des § 14 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem **Erntejahr 1915** vom 28. Juni 1915 folgendes angeordnet worden:

1. Zur Herstellung von Mehl ist vom 16. Januar 1916 ab Roggen bis zu 82 vom Hundert und Weizen bis zu 80 vom Hundert auszumahlen. Diese Vorschrift gilt vom genannten Tage ab für alles Brotgetreide, das die Reichsgetreidestelle, ein selbstwirtschaftender Kommunalverband oder ein Selbstverjorger einer Mühle zum Ausmahlen übergibt.
2. Es darf kein Hinterfort mehr zurückbehalten, verschrotet oder versäffert werden, weder ohne noch mit Erlaubnis des Kommunalverbandes.
3. Die Mehlmenge, die täglich auf den Kopf der versorgungsberechtigten Zivilbevölkerung verbraucht werden darf, wird einschließlic, des Zuschlags für die schwer arbeitende Bevölkerung vom 1. Februar 1916 ab auf 200 Gramm festgelegt.
4. Die Menge, die ein Selbstverjorger verwenden darf, wird vom 1. Februar 1916 ab auf den Kopf und Monat auf 9 Kilogramm Brotgetreide festgelegt. Dabei entsprechen vom 1. Februar 1916 ab einem Kilo Brotgetreide 800 Gramm Mehl.

In Ausführung der unter 3 erlassenen Bestimmung sind zur Regelung des Brot- und Mehlverbrauches gemäß §§ 47-49 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 die §§ 1 und 6 unserer Verordnung vom 9. März 1915 wie folgt abgeändert worden:

- § 1.  
Für Brot werden folgende Einheitsgewichte vorgeschrieben:
1. für Weizenbrot (Weißbrot) 75 Gramm,
  2. für Roggenbrot 1900 Gramm,
  3. Zwieback ist nach Gewicht zu verkaufen.

§ 6.  
Jede Brotmarke berechtigt zur Entnahme von erst der 475 Gramm Roggenbrot, oder 330 Gramm Mehl, oder 450 Gramm Weißbrot oder Zwieback. Der § 3 der Verordnung vom 9. März wird aufgehoben. Diese Abänderung tritt mit dem 1. Februar 1916 in Kraft.

Halle a. S., den 31. Januar 1916.  
Der Kreisaußschuß des Saalkreises.  
Nr. 1094 S. N. von Krosigk. (1217)



### Bekanntmachung.

Mit dem Ostertermine d. Js. kommt eine Stelle des **Magdeburgischen Freitisches** der hiesigen Universität zur Erledigung, für welche die Präsentation dem Kreisausschusse des Saalkreises zulehrt. Wir fordern deshalb berechnigte Bewerber, das heißt solche, die im Saalkreise geboren sind, auf, sich unter Beibringung

1. des Reifezeugnisses eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums (bei Theologen einschließlic der Reife im Hebräischen) in beglaubigter Abschrift,
2. des Vermögenszeugnisses nach Maßgabe des für die hiesige Universität vorgeschriebenen Formulars,
3. des Zeugnisses über ein bestandenes Benefizien-Examen bei solchen Studierenden, welche im zweiten oder einem höheren Studiensemester stehen,
4. eines Geburtszeugnisses,

spätestens bis zum 1. März 1916 bei uns zu melden.  
Halle a. S., den 1. Januar 1916.

Der **Kreisaußschuß des Saalkreises.**  
Nr. 10 588 R. A. **von Krosigk.** [1201]

### Bekanntmachung.

Die Bezirkshebamme Frau **Hedwig Franke** in Dachritz ist vom 1. April 1916 ab als **Bezirkshebamme** für die

Ortschaften Teicha, Lehnborn, Löbnitz a. G., Grottsch, Morl und Möberau bestellt worden. Die bisherige Bezirkshebamme Frau **G o t h e** tritt vom 1. April 1916 ab in den Ruhestand.  
Halle a. S., den 26. Januar 1916.

Der **Kreisaußschuß des Saalkreises.**  
Nr. 19 232 R. A. **von Krosigk.** [1218]

### Bekanntmachung

Die Hebamme Frau **Lina Franke** ist vom 1. April 1916 ab als **Bezirkshebamme** für die Ortschaften Ballwitz, Trebitz a. B., Sylbitz, Westewitz, Dachritz, Neßlig, Fröbnitz und Petersberg bestellt worden.

Der bisherigen Bezirkshebamme Frau **Hedwig Franke** ist der Bezirk Teicha übertragen worden.  
Halle a. S., den 26. Januar 1916.

Der **Königliche Landrat des Saalkreises.**  
Nr. 19 233 R. A. **von Krosigk.** [1219]

### Bekanntmachung.

Der **Kreisaußschuß des Saalkreises** hat beschlossen, die durch Bekanntmachung vom 20. Juli 1913 (A. H. S. 342) vorgeschriebenen Preise für die von den Viehbessigern an die Abdeckereien abzuliefernden **Tierkadaver** bis auf Weiteres dahin abzuändern, daß von den Abdeckereien zu zahlen sind:

1. für ein Stück Rindvieh 35—40 Mk.,
2. für ein Pferd 25—30 Mk.

Halle a. S., den 28. Januar 1916.  
Der **Königliche Landrat des Saalkreises.**  
Nr. 332 R. A. **von Krosigk.** [1220]

### Empfehle zur Saat:

# Original Leutewitzer Runkelsamen

rot und gelb.

Die Leutewitzer Runkelrübe zeichnet sich anerkanntermaßen neben **sehr hohen Massenertrag** ganz besonders durch **höchsten Nährstoffgehalt** und **größte Haltbarkeit** aus. Sie ist der **wertvollste Ersatz** für die fehlenden **Kraftfuttermittel**.

Für **Drillsaat** und **Pflanzung** gleich gut geeignet.  
Preis bei Entnahme unter 5 kg das kg 1,50 Mk.  
von 5 bis 24 kg das kg 1,30 Mk.  
25 kg und darüber das kg 1,20 Mk.  
Postkolli portofrei 7,50 Mk.

Verpackung billig. Prospekt und Muster kostenfrei.

## Adolph Steiger, Saatgutwirtschaft,

Rittergut Leutewitz (Amtsh. Meißn), Bahn- u. Poststat. Leutewitz b. Meißn. 556  
NB. Original Leutewitzer Gelbhafer ist ausverkauft.

# Wolle

Lumpen, Knochen, Papier, Makulatur, alte zerrissene Säcke  
kauft zu anerkannt höchsten Preisen

## Sammelstelle

für Rohprodukte — Telephon 237

**Philipp Schwabach, Raffineriestr. 44.**

## Pferde zum Schlachten

kauft jederzeit und zahlt höchste Preise  
**Johannes Thurm, Glauchaerstr. 79.**  
Telephon 518, [1200]

## Därme

trodene und gefalzene,  
empfiehlt [566]  
**Johannes Bernhardt,**  
Galle, Kellnerstr. 4. Tel. 452.

### Jagd-Verachtung.

Die Jagdunng der Gemeinde **Wahlitz b. Schanditz**, 12-0 Morg. groß, mit Viehanstand, soll **Mittwoch, d. 24. Febr.**, nachm. 4 Uhr in **Munkels Gastwirtschaft** auf 6 Jahre, vom 1. Mai 1916 bis 30. April 1922, meistbietend verpachtet werden. Die Jagdbedingungen sind im Gemeindecamt einzusehen, jedoch werden selbige auch im Termin bekannt gegeben.  
**Wahlitz, den 26. Januar 1916.**  
Der **Jagdvorsteher, Hauptmann,**

In dem Konkursverfahren über das Nachlaß-Vermögen des zu **Spickenburg** verstorbenen Gutsbesizers **Theodor Siebeler** ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen der **Schlusstermin** auf **den 28. Februar 1916, vormittags 11 1/2 Uhr**, vor dem **Königlichen Amtsgericht** hier selbst, **Poststraße 13, Zimmer Nr. 45**, bestimmt.

Halle a. S., 25. Januar 1916.  
Der **Gerihtschrreiber**  
des **Königlichen Amtsgerichts,**  
Abteilung 7.

Fine [565]

### Rittergutspachtung

bei **Großbodungen**, circa 800 Morgen, wünscht **Pächter**, welcher im Felde nicht zu zedieren. Günstige Bedingungen, ca. 50000 Mk. zur Uebnahme erforderlich.

Zu erfragen unter **Z. 1 11** durch die Geschäftsstelle d. Btg.

## Laubendünger

kauft laufend jeden Posten  
**W. D. Seegers,**  
**Lederfabrik,**  
Steinhude bei Hannover.